

GR_GERICHTE S 2019 45 vom 26. Mai 2020

GR Gerichte, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2019_45

FR: GR_GERICHTE S 2019 45 du 26 mai 2020

IT: GR_GERICHTE S 2019 45 del 26 maggio 2020

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

Nachdem A._____ trotz entsprechender Aufforderungen die vollständigen aktuellen Bewerbungsunterlagen nicht eingereicht hatte, wurde sie mit Verfügung vom 7. Februar 2019 wegen Missachtung einer Weisung für drei Tage in der Anspruchsberechtigung eingestellt.

E. 2.1

Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG ist die Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung oder Zweck durch sein Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht.

E. 2.2

Der Beschwerdegegner macht geltend, die Beschwerdeführerin sei erstmals am 3. Oktober 2018 angewiesen worden, ihre Bewerbungsunterlagen einzureichen, wobei auch das Bewerbungsschreiben ausdrücklich erwähnt worden sei. Trotz wiederholter Mahnung sei das Bewerbungsschreiben erstmals am 3. Februar 2019, mithin lange Zeit nach Ablauf sämtlicher Fristen eingegangen. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie sei der Weisung nachgekommen, sei unbewiesen geblieben. Zwar habe sie (ebenfalls falls verspätet) ihre übrigen Bewerbungsunterlagen um den 19. Dezember 2018 eingereicht, das Bewerbungsschreiben habe sie indes nie zugestellt.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin wendet zunächst ein, das Gesetz enthalte die Aufforderung zum Einreichen von Bewerbungsunterlagen nicht. Darauf erwidert der Beschwerdegegner, der zuständige Personalberater sei gegenüber einer versicherten Person weisungsbefugt. Damit der Personalberater überprüfen könne, ob sich die versicherte Person sachgerecht um Arbeit bemühe, müsse er mindestens einmal ein Bewerbungsschreiben der versicherten Person sehen können. Dem kann zugestimmt werden. Art. 17 Abs. 3 lit. c AVIG sieht denn auch vor, dass die Versicherte auf Weisung der zuständigen Amtsstelle die Unterlagen für die Beurteilung seiner Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern hat. Dieser Einwand der Beschwerdeführerin ist demnach unbegründet.

E. 2.4

Weiter rügt die Beschwerdeführerin, die verlangten Unterlagen habe sie bereits am 19. Dezember 2018 per E-Mail an den Personalberater gesendet. Auf Verlangen hin habe sie ihm am 10. Januar 2019 die Unterlagen nochmals per Post zugestellt. Diese Sachverhaltsdarstellung kann die Beschwerdeführerin jedoch nicht nachweisen, weshalb die Beweislosigkeit zu ihren Ungunsten ausfällt (vgl. BGE 138 V 218 E.6). Es ist demnach davon auszugehen, dass das Bewerbungsschreiben dem Beschwerdegegner erst am 3. Februar 2019 zugegangen, d.h. erst nachdem der Beschwerdegegner mit Schreiben vom 24. Januar 2019 (Bg-act. 10) die Beschwerdeführerin auf die unterlassene Einreichung des Bewerbungsschreibens aufmerksam gemacht und zur Stellungnahme hierzu aufgefordert hatte. Die Beschwerdeführerin wurde bereits am 3. Oktober 2018 zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen, darunter auch des Bewerbungsschreibens (vgl. Bg-act. 5), aufgefordert. Sodann hat sie anlässlich des Gesprächs vom 22. Oktober 2018 behauptet, die Bewerbungsunterlagen per E-Mail zugesandt zu haben, was das RAV jedoch nicht bestätigen konnte (vgl. Protokoll vom 22.

- 6 - Oktober 2018 [Bg-act. 6]). Während des weiteren Gesprächs vom 5. Dezember 2018 stellte das RAV abermals fest, dass die Bewerbungsunterlagen noch nicht eingereicht worden waren (vgl. Protokoll vom 5. Dezember 2018 [Bg-act. 7]). Die weiterhin fehlenden Unterlagen wurden auch anlässlich des Gesprächs vom 19. Dezember 2018 thematisiert, wobei der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum 21. Dezember 2018 zur Zustellung der betreffenden Unterlagen angesetzt wurde (vgl. Protokoll vom 19. Dezember 2018 [Bg-act. 8]). Nachdem die Beschwerdeführerin dem Personalberater entsprechende Dokumente zugestellt hatte, bat sie der Personalberater mit E-Mail vom 20. Dezember 2018 noch darum, ihm das Bewerbungsschreiben zur Vervollständigung ihres Bewerbungsdossiers zuzustellen (vgl. Bg-act. 9). Diese Aufforderung wiederholte der Personalberater in der E-Mail vom 8. Januar 2019, wobei er der Beschwerdeführerin eine Frist bis zum 10. Januar 2019 zur Einreichung eines aktuellen Bewerbungsschreibens ansetzte (vgl. Bg-act. 9). Dieser Aufforderung kam die Beschwerdeführerin wiederum nicht nach. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung erfolgte somit zu Recht. 3. Der Beschwerdegegner hat auf eine Einstellung von drei Tagen erkannt. Die Einstellungsdauer liegt im Rahmen des leichten Verschuldens (vgl. Art. 45 Abs. 3 AVIV). Hierin kann das Gericht keine Verletzung des der Verfügungsinanz zukommenden, grossen Ermessensspielraums (vgl. BGE 126 V 353 E.5d; Urteil des Bundesgerichts 8C_22/2008 vom 5. März 2008 E.3) erkennen. 4. Nach dem Gesagten erweist sich der angefochtene Entscheid sowohl bezüglich der Einstellung in der Anspruchsberechtigung an sich als auch bezüglich der Höhe der verfügbaren Einstelldauer als gerechtfertigt, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 3

Die dagegen erhobene Einsprache wies das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) mit Einspracheentscheid vom 19. März 2019 ab mit der Begründung, A._____ sei der Nachweis nicht gelungen, der Weisung ihres Personalberaters betreffend Bewerbungsschreiben rechtzeitig nachgekommen zu sein.

E. 4

Gegen diesen Entscheid erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 15. April 2019 Einsprache (recte: Beschwerde) an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit dem Antrag auf dessen Aufhebung.

E. 5

Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen ■ ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger

- 7 - Prozessführung ■ kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.